

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil A**

<b>Sorten Bezeichnung</b>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit</b>	<b>II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit</b>
Hausrestabfall	Tonnen (Mg)	174,52 G	<del> </del>
Bioabfall	Tonnen (Mg)	90,70 G	95,00 netto E
Garten- und Parkabfall	Tonnen (Mg)	23,73 G	19,50 netto E
Gewerbe- und Kommunalabfall	Tonnen (Mg)	167,25 G	<del> </del>
Gewerbeabfall zur Verwertung	Tonnen (Mg)	<del> </del>	160,00 netto E
Krankenausabfall nicht infektiös	Tonnen (Mg)	175,15 G	160,00 netto E
Sperr- und Bauabfall	Tonnen (Mg)	181,67 G	<del> </del>
Sperr- und Bauabfall zur Verwertung	Tonnen (Mg)	<del> </del>	165,00 netto E
Sperrabfallholz / A3-Holz	Tonnen (Mg)	9,57 G	22,00 netto E
Holz Kategorie A1, A2	Tonnen (Mg)	9,57	22,00 netto E
Holz Kategorie A4	Tonnen (Mg)	95,20	89,00 netto E
Wurzelstöcke und Stammholz (Länge max. 6 m / Durchmesser max. 1 m)	Tonnen (Mg)	32,13	27,00 netto E

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil A**

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	<b>I</b> öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich  - nicht steuerbar -  in €/Mengeinheit	<b>II</b> ZAK Betrieb gewerblicher Art  - steuerbar -  in €/Mengeinheit
Mineralische Abfälle (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas, Boden und Steine, frei von nichtmineral. Bestandteilen, Kantenlänge max. 90 cm) vorbehaltlich der Abgabe einer schriftlichen Erklärung nach § 8 Absatz 1 und 8 DepV bzw. einer Unbedenklichkeitserklärung Regelung gilt nur für Kleinmengen!	Tonnen (Mg)	27,37	24,50 netto  E
teerhaltige Dachbahnen (AVV 17 03 03* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) max. Kantenlänge 0,5 x 0,5 m keine Annahme von Rollenware, <b>nur nach Voranmeldung</b> (Mineralische Abfälle siehe Entgeltliste Teil C)	Mg	auf Anfrage	auf Anfrage
Altreifen bis 20 Zoll (ohne Felgen)	Stück	3,00	3,00 netto  E
Altreifen bis 20 Zoll (mit Felgen)	Stück	8,00	8,00 netto  E
Mineralfasern	Kilogramm	0,65	0,65 netto  E
Polystyrol-Dämmmaterial, Verpackungsstyropor (keine Mineralfasern)  maximale Kantenlänge 0,5 x 0,5 m, maximale Dicke 0,2 m, keine Annahme in BigBags oder Foliensäcken > 240 Liter, keine zusammengeschnürten Pakete	Kilogramm	X	0,95 netto  E
Bleiakkumulatoren	Kilogramm	0,00	0,00
Sonstige Akkumulatoren und Batterien	Kilogramm	0,00	0,00
Ni/Cd-Batterien, nass	Kilogramm	1,50	1,50 netto  E
Ölverschmierte Betriebsmittel (ÖVB)	Kilogramm	1,00	1,00 netto  E
PU - Schaum Dosen	Kilogramm	0,00	1,00 netto  E

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil A**

<b>Sorten Bezeichnung</b>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich  - nicht steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>	<b>II ZAK Betrieb gewerblicher Art  - steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>
Spraydosen u. Gaskartuschen	Kilogramm	1,50	1,50 netto E
Dispersionsfarben	Kilogramm	1,00	1,00 netto E
Altfarben, Kleber, Härter- und Harzrückstände	Kilogramm	1,00	1,00 netto E
Säuren und Laugen fest und flüssig	Kilogramm	2,00	2,00 netto E
Laborchemikalienreste anorganisch und organisch, Fotochemikalien	Kilogramm	4,00	4,00 netto E
Lösemittel	Kilogramm	1,00	1,00 netto E
Tenside	Kilogramm	1,00	1,00 netto E
Pestizide fest und flüssig	Kilogramm	2,00	2,00 netto E
Holzschutzmittel	Kilogramm	2,00	2,00 netto E
Quecksilberhaltige Rückstände	Kilogramm	10,00	10,00 netto E
Altöl	Kilogramm	0,00	0,00
Altmedikamente	Kilogramm	0,00	2,00 netto E
Feuerlöscher	Stück	9,00	9,00 netto E
Wiegeentgelt für Fremdverwiegung	Wiege- vorgang	15,00	15,00 netto E
Wiegeentgelt (außerhalb der regulären Öffnungszeiten)	Wiege- vorgang	40,00	40,00 netto E

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil B**

<b>Sorten Bezeichnung</b>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich  - nicht steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>	<b>II ZAK Betrieb gewerblicher Art  - steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 4,5 m <sup>3</sup>	bis 5 km	40,00	
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 4,5 m <sup>3</sup>	bis 15 km	70,00	
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 4,5 m <sup>3</sup>	bis 25 km	100,00	
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 4,5 m <sup>3</sup>	bis 50 km	150,00	
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte (Großmenge)		auf Anfrage	
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m <sup>3</sup> oder Mutterbodenkompostgemisch Pauschalpreis für max. 3 m <sup>3</sup>	bis 5 km		40,00 netto (47,60 brutto) E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m <sup>3</sup> oder Mutterbodenkompostgemisch Pauschalpreis für max. 3 m <sup>3</sup>	bis 15 km		70,00 netto (83,30 brutto) E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m <sup>3</sup> oder Mutterbodenkompostgemisch Pauschalpreis für max. 3 m <sup>3</sup>	bis 25 km		100,00 netto (119,00 brutto) E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m <sup>3</sup> oder Mutterbodenkompostgemisch Pauschalpreis für max. 3 m <sup>3</sup>	bis 50 km		150,00 netto (178,50 brutto) E
Transportpreis für Rindenmulch oder Mutterbodenkompostgemisch (Großmenge)			auf Anfrage
Palatium G (gütesicherter Grünkompost), lose Körnung 10 mm	Kubikmeter (m <sup>3</sup> )**	20,00	
Palatium G (gütesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m <sup>3</sup> )**	9,00 bei Abnahme < 50 m <sup>3</sup>	

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

\* 7 % Umsatzsteuer

\*\* die Abgabe erfolgt i. d. R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil B**

<b>Sorten Bezeichnung</b>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich  - nicht steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>	<b>II ZAK Betrieb gewerblicher Art  - steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>
Palatium G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m <sup>3</sup> )**	6,50 bei Abnahme 50 m <sup>3</sup> - 100 m <sup>3</sup>	
Palatium G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m <sup>3</sup> )**	3,00 bei Abnahme > 100 m <sup>3</sup>	
Mutterbodenkompostgemisch lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m <sup>3</sup> )**		28,57 netto (34,00 brutto) E
Blumenerde, Sackware (45 L/Sack) Körnung 12 mm	Stück		4,20 netto (5,00 brutto) E
Blumenerde, Sackware (45 L/Sack) Körnung 12 mm	Palette		210,08 netto (250,00 brutto) 54 Einzelsäcke / Palette E
Palatium B (gütegesicherter Biokompost), lose Körnung 15 mm	Kubikmeter (m <sup>3</sup> )**	auf Anfrage	
ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit Kompost nach Wahl (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		7,56 netto (9,00 brutto) E
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l gütegesichertem Palatium G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Stück	9,00	
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Palatium G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 10 mm	Stück	20,00	
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Mutterbodenkompostgemisch, lose Körnung 20 mm	Stück		28,57 netto (34,00 brutto) E

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

\* 7 % Umsatzsteuer

\*\* die Abgabe erfolgt i. d. R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil B**

<b>Sorten Bezeichnung</b>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich  - nicht steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>	<b>II ZAK Betrieb gewerblicher Art  - steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>
Rindenmulch, Sackware ( 70 Liter/Sack) lose Körnung 10 - 40mm	Stück		4,67 netto (5,00 brutto)* E
Rindenmulch, Verkauf ab 0,5 m <sup>3</sup> lose	m <sup>3</sup>		32,71 netto (35,00 brutto)* E
ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch  (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		11,21 netto (12,00 brutto)* E
1 Füllung ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch  (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		4,21 netto (4,50 brutto)* E
5er Karte Füllung ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch  (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		18,69 netto (20,00 brutto)* E
Bioabfallbeutel, Ecovio 10 Stück / Packung	Stück		1,67 netto (1,99 brutto) E
Holzbrikett 10 kg / Paket	Stück		2,79 netto (2,99 brutto)* E
Holzbrikett 10 kg / Paket Sonderaktion	2 Stück		4,66 netto (4,99 brutto)* E
Holzbrikett 10 kg / Paket	Palette		266,35 netto (284,99 brutto)* 96 Einzelpakete / Palette E
Arbeitshandschuhe	Paar		3,36 netto (4,00 brutto) E
ZAK-Warnweste	Stück		2,10 netto (2,50 brutto) E

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

\* 7 % Umsatzsteuer

\*\* die Abgabe erfolgt i. d. R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapittelal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Verwerterinfo) - Abfallbezeichnung nach AVV Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	<b>II</b> <b>ZAK Betrieb</b> <b>gewerblicher Art</b>  <b>- steuerbar -</b>  <b>in €/Mengeinheit</b>
Erstellung Annahmeerklärung zur Entsorgung mineral. Abfälle, die nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang	<del> </del>	150,00 netto E
Antragstellung auf Erteilung einer EZL zur Entsorgung mineral. Abfälle (unabhängig davon, ob die Entsorgungsmaßnahme durchgeführt wird)	Vorgang	<del> </del>	300,00 netto E
Bearbeitungsentgelt je Abschluss eines Notifizierungsverfahrens	Vorgang	<del> </del>	300,00 netto E
Aufwandsentgelt für jede Abfallanlieferung von notifizierten Abfällen	Vorgang	<del> </del>	3,00 netto E
Bearbeitung eines Zuweisungsantrags zur Entsorgung gefährlicher mineral. Abfälle, der nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang	<del> </del>	150,00 netto E
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 08	27,50 netto E
Abfälle von Sand und Ton	Tonnen (Mg)	01 04 09	27,50 netto E
staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 10	29,00 netto E
Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 13	33,00 netto E
Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Tonnen (Mg)	01 05 04	27,50 netto E
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	Tonnen (Mg)	10 01 01	32,00 netto E
Filterstäube aus Kohlenfeuerung	Tonnen (Mg)	10 01 02	32,50 netto E

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

<b>Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapittelal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Verwerterinfo) - Abfallbezeichnung nach AVV</b> <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe</small>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>II ZAK Betrieb gewerblicher Art  - steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>
Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Tonnen (Mg)	10 01 03	32,50 netto  E
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Tonnen (Mg)	10 01 15	32,50 netto  E
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Tonnen (Mg)	10 01 17	32,50 netto  E
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Tonnen (Mg)	10 01 24	31,00 netto  E
Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	Tonnen (Mg)	10 01 25	27,50 netto  E
Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Tonnen (Mg)	10 02 01	27,50 netto  E
unbearbeitete Schlacke	Tonnen (Mg)	10 02 02	27,50 netto  E
Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 08	27,50 netto  E
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 12	27,50 netto  E
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 14	27,50 netto  E
andere Schlämme und Filterkuchen	Tonnen (Mg)	10 02 15	27,50 netto  E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 24	27,50 netto  E



**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

<b>Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapittelal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Verwerterinfo) - Abfallbezeichnung nach AVV</b> <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe</small>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>II</b> <b>ZAK Betrieb</b> <b>gewerblicher Art</b>  <b>- steuerbar -</b>  <b>in €/Mengeinheit</b>
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 26	27,50 netto E
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 28	27,50 netto E
Ofenschlacke	Tonnen (Mg)	10 09 03	27,50 netto E
Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Tonnen (Mg)	10 09 06	27,50 netto E
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 09 08	27,50 netto E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 09 10	27,50 netto E
Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 06	27,50 netto E
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 08	27,50 netto E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 10 10	28,50 netto E
Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 12	28,50 netto E
Glasfaserabfall	Tonnen (Mg)	10 11 03	28,50 netto E
Teilchen und Staub	Tonnen (Mg)	10 11 05	28,50 netto E
Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 11 10	28,50 netto E

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

<b>Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapittelal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Verwerterinfo) - Abfallbezeichnung nach AVV</b> <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe</small>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>II ZAK Betrieb gewerblicher Art  - steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Tonnen (Mg)	10 11 12	28,50 netto  E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	Tonnen (Mg)	10 11 16	28,50 netto  E
Rohmischungen vor dem Brennen	Tonnen (Mg)	10 12 01	28,50 netto  E
Teilchen und Staub	Tonnen (Mg)	10 12 03	28,50 netto  E
verworfenene Formen	Tonnen (Mg)	10 12 06	28,50 netto  E
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Tonnen (Mg)	10 12 08	28,50 netto  E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Tonnen (Mg)	10 12 10	28,50 netto  E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Tonnen (Mg)	10 13 13	31,50 netto  E
Betonabfälle aus Betonschlämme	Tonnen (Mg)	10 13 14	31,50 netto  E
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	Tonnen (Mg)	16 11 04	31,50 netto  E
Beton	Tonnen (Mg)	17 01 01	27,50 netto  E
Ziegel	Tonnen (Mg)	17 01 02	27,50 netto  E

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

<b>Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapittelal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Verwerterinfo) - Abfallbezeichnung nach AVV</b> <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe</small>	<b>Mengen- einheit</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>II ZAK Betrieb gewerblicher Art  - steuerbar -  in €/Mengeinheit</b>
Fliesen, Ziegel und Keramik	Tonnen (Mg)	17 01 03	27,50 netto  E
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Tonnen (Mg)	17 01 07	28,00 netto  E
Glas	Tonnen (Mg)	17 02 02	27,50 netto  E
kohlenteerhaltige Bitumengemische	Tonnen (Mg)	17 03 01*	34,50 netto  E
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Tonnen (Mg)	17 03 02	29,00 netto  E
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Tonnen (Mg)	17 03 03*	34,50 netto  E
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Tonnen (Mg)	17 05 03*	29,00 netto  E
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Tonnen (Mg)	17 05 04	28,00 netto  E
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Tonnen (Mg)	17 05 07*	29,00 netto  E
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Tonnen (Mg)	17 05 08	28,00 netto  E
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	Tonnen (Mg)	17 09 04	30,00 netto  E
Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Tonnen (Mg)	19 01 12	29,00 netto  E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	Tonnen (Mg)	19 01 14	34,00 netto  E

**Entgeltliste II / 2017**

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung  
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt  
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

<b>Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapittelal</b> <b>gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe</b> <b>Verwerterinfo) - Abfallbezeichnung nach AVV</b> <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung, grundlegender</small> <small>Charakterisierung und erteilter Freigabe</small>	<b>Mengen-</b> <b>einheit</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>II</b> <b>ZAK Betrieb</b> <b>gewerblicher Art</b>  <b>- steuerbar -</b>  <b>in €/Mengeinheit</b>
Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Tonnen (Mg)	19 01 16	34,00 netto  E
Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Tonnen (Mg)	19 01 18	34,00 netto  E
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Tonnen (Mg)	19 01 19	34,00 netto  E
verglaste Abfälle	Tonnen (Mg)	19 04 01	34,00 netto  E
Glas	Tonnen (Mg)	19 12 05	34,00 netto  E
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Tonnen (Mg)	19 12 09	34,00 netto  E
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Tonnen (Mg)	19 13 02	28,00 netto  E
Boden und Steine	Tonnen (Mg)	20 02 02	28,00 netto  E

## **A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen**

Bei der Anlieferung von Abfällen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen ergibt sich aus der Art und der Herkunft des Abfalls sowie der Eigenschaft des Anlieferers, welcher ZAK-Betriebszweig die Abfälle annimmt. Bei dieser Zuordnung ist entscheidend, in wessen Namen und auf wessen Rechnung die Abfälle angeliefert werden, nicht wer die Abfälle transportiert.

### **1. Private Abfallanlieferer aus Stadt und Landkreis Kaiserslautern**

- 1.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 1.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle aus privaten Haushalten aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern handelt und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 1.2. Wenn bei der Anlieferung eine nachvollziehbare Erklärung abgegeben wird, dass es sich nicht um Abfälle aus einem privaten Haushalt aus Stadt oder Landkreis handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

### **2. Abfallanlieferungen der Stadt oder des Landkreises Kaiserslautern bzw. derer Abfallwirtschaftsbetriebe**

- 2.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 2.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle handelt, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerschaft eingesammelt und zur Entsorgung übergeben werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 2.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine gewerbliche Abfallanlieferung eines Betriebs gewerblicher Art handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

### **3. Gewerbliche Abfallanlieferer aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern sowie Anlieferungen öffentlicher Einrichtungen, Vereine und Kommunen aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern**

- 3.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 3.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle handelt, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 3.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung bei einem Betrieb gewerblicher Art zur Verwertung handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

### **4. Abfallanlieferungen einer amtlichen Beschaffungsstelle der stationierten NATO-Streitkräfte**

- 4.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 4.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern handelt, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.

- 4.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung bei einem Betrieb gewerblicher Art zur Verwertung handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein nicht steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben (BMF 22.12.2004, IV A6-S7492-13/04).

**5. Abfallanlieferungen auf der Basis bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit delegierender Wirkung bezüglich hoheitlicher Aufgaben**

- 5.1. Die Abfälle werden vom Hoheitsbereich angenommen, hierfür wird das in der jeweiligen Vereinbarung festgelegte nicht steuerbare Entgelt erhoben.

**6. Private und gewerbliche Abfallanlieferungen, die nicht aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern stammen, und sonstige Abfallanlieferungen**

- 6.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 6.2. handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.
- 6.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung im Rahmen einer bestehenden Preisvereinbarung handelt, nimmt der entsprechende Betriebszweig die Abfälle an und es wird ein der Preisvereinbarung entsprechendes Entgelt erhoben.

**B. Hinweise zur kostenfreien Annahme von Abfällen**

Das ZAK-Betriebspersonal ist berechtigt zu überprüfen, ob angelieferte Abfälle in privaten Haushalten in Stadt und Landkreis Kaiserslautern entstanden sind. Dabei kann das ZAK-Betriebspersonal von den anliefernden Personen den Nachweis eines Wohnsitzes in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern oder einen sonstigen Nachweis über den Ort und die Art der Entstehung der Abfälle fordern. Grundsätzlich sind solche Nachweise bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, die nicht in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern zugelassen sind, mit offensichtlich gewerblich genutzten Fahrzeugen und mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8t zu führen.

**C. Hinweise zur Annahme von Bioabfällen sowie Garten- und Parkabfällen in Vollzug der Entgeltliste sowie der Gebührensatzung der ZAK**

1. Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
  - a. Garten- und Parkabfälle,
  - b. Landschaftspflegeabfälle,
  - c. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
  - d. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften entsprechen.

Auf die einschlägigen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) wird verwiesen.

Bioabfälle sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Abweichend hiervon ist es aber zulässig,

- Bioabfälle in Zeitungspapier einzuwickeln oder kompostierbare Papiertüten zur Sammlung in der Küche zu nutzen. Auch kann zum Aufsaugen überschüssiger Feuchtigkeit der Boden des Bioabfallbehälters mit geknüllten Zeitungspapier oder Karton ausgelegt werden. Auch organisch verunreinigte Hygienepapier, Küchenkrepp, Papiertaschentücher und –servietten können in die Bioabfallbehälter gegeben werden. Der Bioabfallbehälter ist aber nicht für die Altpapierentsorgung vorgesehen.

- zur Sammlung der Bioabfälle am Entstehungsort ausdrücklich von der ZAK als Betreiberin der Bioabfallentsorgungsanlage zur Verwendung typzugelassene Bioabfallbeutel zu verwenden. Typzugelassen werden ausschließlich überwiegend biobasierte Bioabfallbeutel aus kompostierbarem Kunststoff, die der Norm EN 13432 entsprechen und zudem in einem vom Hersteller oder Vertreiber zu beantragenden und durchzuführenden Zulassungsverfahren bei der ZAK hinsichtlich ihrer Prozessunschädlichkeit geprüft wurden.

Z.Zt. besteht eine Typzulassung für folgende Bioabfallbeutel:

- ecovio® FS -Biobeutel, 10l, 45x45 cm, Hersteller BASF

Die Verwendung nicht ausdrücklich von der ZAK typzugelassener Kunststoffbeutel ist nicht zulässig.

2. Garten- und Parkabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle.

Auf die einschlägigen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Bioabfallverordnung wird verwiesen.

Garten- und Parkabfälle können gemeinsam mit anderen Bioabfällen über die Bioabfallbehälter entsorgt werden.

Werden Garten- und Parkabfälle direkt bei der ZAK als „Garten- und Parkabfälle“ angeliefert, so dürfen diese nicht gemischt mit anderen Abfällen angeliefert werden.

Insbesondere ist die Verwendung von Kunststoffbeuteln bei gesondert angelieferten Garten- und Parkabfälle generell nicht zulässig.

#### **D. Allgemeine Hinweise**

Diese Entgeltliste tritt ab 13.01.2017 in Kraft.  
Alle früheren Entgeltlisten verlieren ihre Gültigkeit.

Kaiserslautern, den 12.01.2017

Vorstand

